Satzung

In der am 20.04.2023 geänderten Fassung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen **„KulturKreis Hof – Förderverein des Museums Bayerisches Vogtland e.V.“** und hat seinen Sitz in Hof. Für fachliche Schwerpunkte bildet er verschiedene Arbeitskreise. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Sitz des Vereins ist in Hof/Saale.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die materielle und ideelle Förderung des Museums Bayerisches Vogtland, das im Eigentum der Stadt Hof steht, mit seiner umfangreichen städtischen Kunstsammlung, sowie der ständige Betrieb eines Johann-Christian-Reinhart-Cabinetts. Der Vereinszweck soll erreicht werden durch Aktionen und Veranstaltungen, deren Erlös dem Verein zugutekommt, durch die Organisation und Durchführung von Ausstellungen und Vorträgen sowie durch finanzielle Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
Zu den besonderen Aufgaben des Vereins gehört es auch, die Zielsetzung und Bedeutung des Museums in der Öffentlichkeit bekanntzumachen und am weiteren Ausbau und an der Erhaltung des Museums mitzuwirken.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere die - auch grenzüberschreitende - Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Organe des Vereins (§ 5) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der Aushändigung der Aufnahmeerklärung an den Antragsteller wirksam.

(3) Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

(4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(5) Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären - unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen (Zugang beim Vorstand) zum Schluss eines Kalenderjahres.

(6) Über einen Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Betroffenen. Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur möglich, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Vorstand gibt dem Betroffenen den Beschluss bekannt.

(7) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.

(8) Die Mitgliedschaft wird gestrichen, wenn das Mitglied mit zwei fortlaufenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diese Beträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Kassier nicht innerhalb von drei Monaten, von der Absendung der Mahnung an, voll entrichtet sind. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.

(9) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

(10) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

(11) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er wird dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht.

(12) Die Mitgliedschaft endet auch mit dem Tod des Mitglieds.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

(2) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.

§ 5 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung sowie – in beratender Funktion - der Beirat. Ein Kuratorium kann ggf. eingerichtet werden.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/r Vorsitzenden, vier stellvertretenden Vorsitzenden, dem/r Schatzmeister/in sowie dem/r Schriftführer/in. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind ausschließlich der/die Vorsitzende und seine/ihre Vertreter; jeder ist alleine vertretungsberechtigt.

(2) Im Innenverhältnis gilt: In Angelegenheiten zur Vertretung des Vereins mit einem Wert von bis zu 500 EUR bedarf der/die Vorsitzende, bzw. sein/ihr Vertreter, der Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Der Vorstand kann mit Mehrheit seiner Mitglieder satzungsgemäße Zuwendungen bis zu einer Höhe von 5.000 EUR gewähren. Über höhere Zuwendungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen mit absoluter Mehrheit der erschienenen Mitglieder - auf Verlangen eines Mitgliedes in geheimer Wahl - auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus (z.B. Abs. (4), Tod, Rücktritt), ist bei der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu wählen, das bis zur Neuwahl der gesamten Vorstandschaft im Amt bleibt.

(6) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Interessen des Vereins nach Maßgaben der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(7) Der/die oder sein/ihr Vertreter/in sind befugt, dringende Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Dabei hat er/ sie sich entsprechend Absatz 6 zu verhalten. Das jeweils zuständige Vereinsorgan ist von diesen Anordnungen/Geschäften in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

(2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

(4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet. Eine Abstimmung erfolgt öffentlich; eine schriftliche Abstimmung hat stattzufinden, wenn ein Mitglied dies beantragt.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

(7) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Beirat

(1) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei seiner Entscheidungsfindung zu unterstützen und zu beraten; die Mitglieder des Beirates haben bei der Entscheidung des Vorstandes kein Stimmrecht.

(2) Dem Beirat sollen Personen angehören, die in besonderer Art und Weise mit den Aufgaben im Museum, dem Johann-Christian-Reinhart-Cabinett und anderen assoziierten Kultureinrichtungen in der Stadt Hof befasst sind.

(3) Die Beiräte werden durch den Vorstand kooptiert.

(4) Bei Bedarf können auch Nicht-Mitglieder als Fachleute in den Beirat zugezogen werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Die Liquidation erfolgt durch die im Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hof, die es unmittelbar und ausschließlich für Gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Hof, den 09. Februar 2010

Die §§ 1 Nr. 1, 2 Nr. 1 und 9 Nr 4 wurden geändert laut Protokolle der Jahreshauptversammlung am 20. April 2023

Hof, den 21. April 2023